

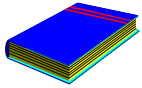
EINLEITUNG



Das vor Ihnen liegende Arbeitspapier soll Ihnen eine Hilfe sein, um die in der Arbeitsgemeinschaft oder im Lehrgang erworbenen Kenntnisse im **Lernfach Nachlass** in eigener Verantwortung zu vertiefen.

Die vorgesehenen Lernstunden sind zeitlich begrenzt, so dass nicht die gesamten Inhalte dieses Arbeitspapiers dort vermittelt werden können. Wichtig ist die Vermittlung der einzelnen Aufgaben, die in einer Service-Einheit zu erledigen sind. Es ist deshalb auch der materielle Hintergrund von Bedeutung.

Dieses Lernmaterial hat seinen Ursprung in den Lerninhalten des mittleren Dienstes (**Lehrgang**).



Begriffsdefinitionen:

Das **Erbrecht** beinhaltet verschiedene Regelungsmöglichkeiten, um den Nachlass eines Erblassers zu regeln. Die Grundlage für das Erbrecht ist bereits aus dem Grundgesetz zu entnehmen (Art. 14 Abs. 1 GG). Die materiellen und formellen Vorschriften für das Erbrecht sind im fünften Buch des BGB (§§ 1922 ff. BGB) zu finden. Sie werden durch die Aktenordnung und Allgemeine Verfügungen des Niedersächsischen Justizministeriums ergänzt.

Damit Ihnen die im weiteren Verlauf des Arbeitspapiers verwendeten Begriffe leichter zugänglich sind, finden Sie nachfolgend *einige grundlegende Worte* des Erbrechts erklärt:



Erblasser

Der Erblasser ist die natürliche Person. Sein Tod löst den Erbfall aus.



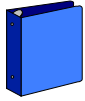
Erbfall

Der Erbfall tritt durch den Tod des Erblassers ein. Das gesamte Vermögen des Erblassers geht als Ganzes auf einen oder mehrere Erben über (§ 1922 Abs. 1 BGB).



Erbrecht

Das Erbrecht ist die Gesamtheit aller privatrechtlichen Vorschriften, welche den Übergang der Erbschaft (Nachlass) auf den Rechtsnachfolger (Erben) des Erblassers regelt.



Erbe

Erbe kann jede natürliche oder juristische Person sein, die zum Zeitpunkt des Erbfalls lebte oder noch bestand. Die vererblichen Rechte und Pflichten des Erblassers gehen durch Gesamtrechtsnachfolge mit dem Erbfall auf Grund gesetzlicher oder gewillkürter Erbfolge auf den Erben über.



Erbfähigkeit

Die Erbfähigkeit ergibt sich für den Erben aus § 1923 BGB und den Nacherben aus § 2101 BGB. Sie ist die Fähigkeit Erbe zu sein. Entscheidend ist, dass die betreffende Person lebt. Der ungeborene Mensch ist nach seiner Zeugung bereits erbfähig (§ 1923 Abs. 2 BGB).



Erbengemeinschaft

Die Erbengemeinschaft besteht aus mindestens zwei oder mehreren Personen, die mit dem Erbfall kraft Gesetzes eine Gesamthandsgemeinschaft bilden. Jeder der Miterben kann über seinen Anteil am Nachlass verfügen. Der Anteil ist vererbbar, veräußerlich und pfändbar.

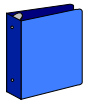
Die Auseinandersetzung kann durch jeden Miterben verlangt werden. Sie kann aber auch durch Erklärung aller Erben ausgeschlossen werden. Ein Dritter kann die Auflösung der Gemeinschaft verlangen (§ 749 Abs. 2 BGB). Ist sie durch den Erblasser auf bestimmte Dauer angelegt, so endet sie durch Zeitablauf. Weigert sich ein Miterbe, so kann dieser von den übrigen Miterben auf Zustimmung verklagt werden.

Die Auseinandersetzung an einzelnen Nachlassgegenständen kann nur mit Zustimmung aller Miterben erfolgen (§ 2033 Abs. 2 BGB).



Erbeneinsetzung

Der Erblasser bestimmt in einer Verfügung von Todes wegen, wer einen wesentlichen Teil seines Vermögens nach seinem Tode erhalten soll. Die eingesetzten Personen sind die Erben (§ 1937 BGB).



Enterbung

Der Erblasser kann durch Verfügung von Todes wegen (Testament oder einseitigen Erbvertrag) einen Verwandten oder seinen Ehegatten von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen. Sie kann durch ausdrückliche Erklärung oder durch Einsetzung einer anderen Person als Erbe erfolgen. Im Zweifel erstreckt sich aber die Enterbung nicht auf die Abkömmlinge des Enterbten (§ 1938 BGB).



Pflichtteil

Pflichtteilsberechtigt sind Abkömmlinge, Eltern und der Ehegatte (Partner) des Erblassers, wenn sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Pflichtteilsberechtigte sind – anders als die Erben – nicht unmittelbar am Nachlass beteiligt, sondern haben nur einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den (die) Erben. §§ 2303 ff BGB.



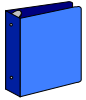
Vermächtnis

Der Erblasser kann auch einzelne Vermögensvorteile einer Person zukommen lassen, ohne den Betreffenden als Erben einzusetzen (§ 1939 BGB). Das Vermächtnis geht beim Erbfall **nicht** durch Gesamtrechtsnachfolge auf den Vermächtnisnehmer über. Der Bedachte muss den Erbfall überleben und seinen Anspruch auf das Vermächtnis gegenüber den Erben durchsetzen, ggfs. sogar klagen. Das Vermächtnis kann von dem Eintritt einer Bedingung abhängig gemacht werden (§ 2177 BGB).



Auflage

Der Erblasser kann den Erben oder Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten (§ 1940 BGB). Die Auflage ist **nicht** zwingend an eine Zuwendung gebunden. Sie muss nicht an eine bestimmte Person gebunden sein und ist nicht eintragbar. Die Erben können die Durchsetzung der Auflage im **öffentlichen Interesse** von einer Behörde verlangen.



Teilungsanordnung

Der Erblasser kann in einer Verfügung von Todes wegen Anordnungen über die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft treffen (§ 2048 BGB). Sie wirkt **nur** schuldrechtlich. Die Miterben können jedoch anderweitige Regelungen treffen. Der Erblasser kann wie beim Vorausvermächtnis dem Miterben einen bestimmten Nachlassgegenstand zuweisen. Er kann auch einen Dritten bestimmen, der in seinem Ermessen den Nachlass unter den Erben verteilt.



Testator

Der Testator ist der Verfasser einer Verfügung von Todes wegen, welche er zu Lebzeiten errichten kann.



Aktenzeichen IV und VI

Das Aktenzeichen dient zum raschen Auffinden der Akte. Die Aktenordnung regelt die Behandlung von Akten im Einzelnen. Die Vorschriften für das Erbrechtsregister stehen in den §§ 27, 28 AktO.

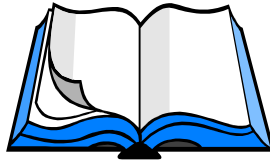
Im **Erbrechtsregister** wird wie folgt eingetragen:

- **IV** Verfügungen von Todes wegen
- **VI** sonstige Nachlassangelegenheiten

-

Die aktuelle Software für die Bearbeitung von Karteikarten, Verwahrungs- und Erbrechtsregisterbüchern ist **EUREKA-Nachlass**.

VERFÜGUNGEN VON TODES WEGEN



Verfügungen von Todes wegen können Bestimmungen darüber treffen, was mit dem Vermögen geschehen soll, wenn man verstirbt. In den nachfolgenden Seiten finden Sie erklärt, was alles gegeben sein muss, damit eine wirksame Verfügung von Todes wegen vorliegt. Sind die Erfordernisse gewahrt, so liegt die "**gewillkürte Erbfolge**" vor. Sie schließt die gesetzliche Erbfolge ganz oder je nach Umfang der Bestimmung in der Verfügung von Todes wegen teilweise aus.

Folgende Bestimmungen können in einem Testament getroffen werden:

- Erbeinsetzung (§§ 1937, 2087 ff. BGB)
- Enterbung (§ 1938 BGB)
- Vermächtnis (§§ 1939, 2147 ff. BGB)
- Auflage (§§ 1940, 2192 ff. BGB)
- Anordnung über die Teilung unter den Miterben (§ 2048 BGB)
- Ernennung eines Testamentsvollstreckers (§§ 2197 ff. BGB)

Eintritt der gewillkürten Erbfolge:

Die gewillkürte Erbfolge ist dann gegeben, wenn ein Schriftstück vorliegt, aus dem sich inhaltlich eine Verfügung von Todes wegen ergibt. Hierzu zählen:

- Testamente (& §§ 1937, 2064 - 2273 BGB)
- Erbvertrag (& §§ 1941, 2274 ff. BGB)

Wer kann ein Testament errichten?

Die **wichtigste** Voraussetzung, um festzustellen, ob der Testator eine wirksame Verfügung von Todes wegen hinterlassen hat, ist seine **Testierfähigkeit**. Sie ist dann gegeben, wenn der Testator eine natürliche Person, grundsätzlich voll geschäftsfähig ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat (& § 2229 Abs. 1 BGB). Die Testierfähigkeit ist eine Unterart der Geschäftsfähigkeit. Hier ist zu unterscheiden in:

- Geschäftsunfähig, § 104 BGB
- beschränkt geschäftsfähig, § 106 BGB
- geschäftsfähig, § 2 BGB

Eine natürliche Person ist **geschäftsunfähig**, wenn sie das siebte Lebensjahr nicht vollendet hat und sich nicht nur vorübergehend in einem Zustand befindet, welche die freie Willensbildung ausschließt (z. B. krankhafte Störung der Geistestätigkeit). Rechtsgeschäfte können nicht wirksam abgeschlossen werden. Nach Vollendung des siebten Lebensjahrs bis zum Erreichen der Volljährigkeit ist man **beschränkt geschäftsfähig**. Es können nur Rechtsgeschäfte selbst vorgenommen werden, die ihm selbst lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen (z. B. Annahme einer Schenkung).

Sind die Rechtsgeschäfte rechtlich nachteilig, so bedürfen sie grundsätzlich das Mitwirken des gesetzlichen Vertreters. Im Rahmen des üblichen Taschengeldes kann der beschränkt Geschäftsfähige wirksam handeln, weil die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bereits in der Aushändigung des Taschengeldes an den Minderjährigen gesehen wird (& § 110 BGB - **Taschengeldparagraph**). Mit Erreichen der Volljährigkeit, also dem Vollenden des 18. Lebensjahrs ist jede natürliche Person **geschäftsfähig**. Rechtsgeschäfte können ohne Einschränkung für oder gegen den Betroffenen abgeschlossen werden.

Die Testierfähigkeit ist eine Unterart der Geschäftsfähigkeit. Dann müsste ein geschäftsunfähiger Testator auch als testierunfähig gelten, ein beschränkt geschäftsfähiger als beschränkt testierfähig und ein geschäftsfähiger als testierfähig gelten. Ob dies so richtig ist, können sie jetzt nachlesen.

Als **testierunfähig** gilt der Testator, wenn

- der Minderjährige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- er wegen einer krankhaften **Störung der Geistestätigkeit** nicht in der Lage ist, die Bedeutung seiner Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.
- er stumm und taub, schreibunkundig oder –unfähig ist und mit ihm eine Verständigung völlig unmöglich ist.

⇒ (& §§ 2229 Abs. 1, 4 BGB)

Als **beschränkt testierfähig** ist er anzusehen, wenn der Minderjährige bereits das 16. Lebensjahr vollendet hat. Folgendes muss aber beachtet werden:

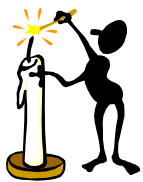
- Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist bei der Testamentserrichtung nicht erforderlich (& § 2229 Abs. 2 BGB)
- ein **eigenhändiges** Testament ist nicht möglich (& § 2247 Abs. 4 BGB)
- ein **öffentliches** Testament kann er nur durch mündliche Erklärung oder Übergabe einer offenen Schrift errichten (& § 2233 Abs. 1 BGB)

Desweiteren gilt der Volljährige mit körperlichen Behinderungen als **beschränkt testierfähig**. Hierzu zählen:

- Analphabeten (& §§ 2233 Abs. 2, 2247 Abs. 4 BGB)
- Blinde, Stumme und Taubstumme (& §§ 22 ff. BeurkG).

Als **testierfähig** gilt folglich jede natürliche Person, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und uneingeschränkt **geschäftsfähig** (& § 2229 Abs. 1 BGB).

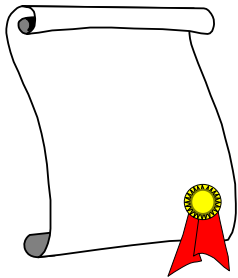
Merke:



**Die Testierfähigkeit ist eine Unterart der Geschäftsfähigkeit.
Der Testator muss eine natürliche Person sein, grundsätzlich geschäftsfähig sein und mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.**

Wie kann ein Testament errichtet werden?

In dem vorherigen Abschnitt haben Sie einiges darüber erfahren, welche Voraussetzungen zu wahren sind, um eine Verfügung von Todes wegen errichten zu können. Desweiteren ist zu prüfen, ob die erforderliche Form vorliegt.



Verfügungen von Todes wegen können in folgenden Formen errichtet werden:

Testamente

- privatschriftliches Testament
- öffentliches notarielles Testament
- gemeinschaftliches Testament
- Widerrufstestament
- Nottestament

- **Erbverträge**

Das privatschriftliche Testament (& §§ 2231 Abs. 1 Nr. 2, 2247 BGB)

Die Formerfordernisse an das **privatschriftliche Testament** sind eher gering.

Der Erblasser muss das Schriftstück **eigenhändig** (handschriftlich) geschrieben und unterschrieben

haben. Das ergibt sich aus § 2247 Abs. 1 BGB. Als Unterschrift soll der Vor- und Familienname enthalten sein. Ein Kose- oder Spitzname ist zulässig, wenn eine zweifelsfreie Zuordnung erfolgen kann (§ 2247 Abs. 2 BGB). Hier einige Beispiele:

- **Siegfried von Habenichts** (bürgerlicher Name)
- **Cassius Clay** (Künstlername von Muhamed Ali)
- **Euer Vati** (Rufname des Familienvaters)
- **Dein Brumbär** (Kosenamen des Testierenden)

Die Angabe von Ort und Zeit soll ebenfalls enthalten sein. Dies kann dann von Bedeutung sein, wenn zwei oder mehrere Testamente eines Testators vorliegen.

Ein später errichtetes Testament kann bereits getroffene Verfügungen inhaltlich aufheben oder ergänzen. Somit erhält das Errichtungsdatum im Zusammenhang eine wichtige Bedeutung (§ 2247 Abs. 3 BGB). Wie Sie bereits unter der Testierfähigkeit erfahren haben, kann ein Minderjähriger ein eigenhändiges bzw. privatschriftliches Testament **nicht** wirksam errichten. Das ergibt sich aus § 2247 Abs. 4 BGB.

Hier einige Beispiele für ein **wirksames** privatschriftliches Testament:

Nr. 1:

Testament

Hiermit setze ich meine Ehefrau Claudia als meine Alleinerbin ein.

Tunxdorf, den 09.09.2000

Christian Hausmann

Nr. 2:

Testament

*Hiermit setze ich meine geliebte Ehefrau „Schnucki“
und meine Kinder „Rumpel“ und „Pumpel“
zu gleichen Teilen als Erben ein.*

Aschendorf, den 22.07.2000 Euer Paps

Das privatschriftliche Testament ist auf Verlangen des Testators in besondere amtliche Verwahrung zu nehmen (§ 2248 BGB). Es kann aber auch an jedem beliebigen Ort aufbewahrt werden, ohne seine Gültigkeit zu verlieren (z. B. "unterm Kopfkissen"). Nach dem Tod des Verfassers wird ein in amtlicher Verwahrung befindliches Testament von Amts wegen eröffnet. Befindet sich ein privatschriftliches Testament nicht in amtlicher Verwahrung, so ist der Finder eines solchen Testaments verpflichtet das Testament unverzüglich nach Kenntnis vom Tode des Erblassers an das Nachlassgericht abzuliefern (§ 2259 BGB).

Das öffentliche Testament (& §§ 2231 Abs. 1 Nr. 1, 2232 BGB)

Wie ein öffentliches Testament errichtet werden kann, ergibt sich aus § 2232 BGB. Als Formerfordernis ist zu beachten, dass das Schriftstück entweder in Gegenwart eines Notars errichtet wird oder durch Übergabe einer offenen oder verschlossenen Schrift an diesen erfolgt. Aus dem Beurkundungsgesetz (BeurkG) ergeben sich für den Notar entsprechende Vorschriften, die er bei Errichtung bzw. Entgegennahme des öffentlichen Testaments beachten muss (& §§ 8-11, 27-35 BeurkG).

Der Testator kann folglich ein öffentliches Testament in der Weise errichten, dass er dem Notar seinen letzten Willen mündlich erklärt oder eine Schrift mit dessen Inhalt überreicht. Die Schrift kann offen oder verschlossen übergeben werden. Der Notar muss eine Niederschrift aufnehmen, worin die Person des Testators festgehalten und seine Testierfähigkeit vom Notar festgestellt wird. Er ist verpflichtet, das Protokoll mit den Anlagen in einem verschlossenen Umschlag dem Nachlassgericht zur amtlichen Verwahrung abzuliefern (§ 34 BeurkG).

Das gemeinschaftliche Testament (& §§ 2265 ff. BGB)

Bisher haben Sie etwas darüber erfahren, was zu beachten ist, wenn eine Person ein Testament errichten möchte. Der Gesetzgeber hat eine Möglichkeit geschaffen, mit der zwei Personen ein für beide bindendes Testament errichten können.

Das **gemeinschaftliche Testament**. Diese Testierform kann **nur** von Eheleuten/Lebenspartnern (**eingetragene Lebenspartnerschaft**) genutzt werden. Verlobte oder in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebende können diese Möglichkeit nicht wählen.

Die Ehegatten können ihr gemeinschaftliches Testament in privatschriftlicher oder öffentlicher Form errichten. Beim privatschriftlich errichteten gemeinschaftlichen Testament genügt es, wenn einer der Ehegatten das Testament eigenhändig verfasst und unterschreibt und der andere Ehegatte die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig mitunterzeichnet. Dies ergibt sich aus § 2267 BGB.

Ein öffentliches gemeinschaftliches Testament muss von beiden Ehegatten in Anwesenheit eines Notar durch mündliche Erklärung ihm gegenüber abgegeben werden oder durch Übergabe eines gemeinsamen Schriftstücks erfolgen, welches beide als ihr gemeinschaftliches Testament bezeichnen.

Das Testament kann Verfügungen eines jeden Ehegatten beinhalten, welche inhaltlich in keinem Zusammenhang stehen müssen. So können beide in dem Testament die eigenen Verwandten bedenken. Eine weitere Möglichkeit ist, dass die getroffenen Verfügungen inhaltlich voneinander abhängen, sie sind dann wechselbezüglich. Die Erklärung eines Ehegatten soll nicht ohne die Verfügung des anderen gelten. Eine wirksame wechselbezügliche Verfügung kommt in der Bindungswirkung der in einem Erbvertrag getroffenen Verfügung sehr nahe. Wird die Verfügung eines Ehegatten unwirksam (z. B. **durch Anfechtung**), so entfällt die wechselbezügliche Wirkung für den anderen Ehegatten.

Die Wechselbezüglichkeit der Verfügung ist dann nicht mehr gegeben. Eine wechselbezügliche Verfügung enthält meistens Bestimmungen darüber, dass der Nachlass der Testierenden nach dem Tode des Längstlebenden einem Dritten (= Schlusserbe) zufallen solle.

Dies sind meistens die gemeinsamen Abkömmlinge der Ehegatten. Im Rechtsverkehr wird ein wechselbezügliches Testament als "**Berliner Testament**" bezeichnet.

Beispiele für ein Berliner Testament:

Nr. 1:

Berliner Testament

Wir setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein.

Nach dem Tode des Längstlebenden sollen unsere Kinder erben.

Leer, den 02.08.2000

Hans-Jürgen Fleißig

Gretchen Fleißig, geb. Emsig

Nr. 2:

Berliner Testament

Wir setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein.

Der Längstlebende ist in seinen Verfügungen im gesetzlichen Rahmen befreit.

Unsere Kinder sollen nach dem Tode des Längstlebenden erben

Fordert eines unserer Kinder nach dem Tode des Erstversterbenden bereits seinen Erbteil, so soll es nur den Pflichtteil erhalten.

Papenburg, den 02.08.2000

Klaus Lustig

Sabine Lustig, geb. Hansen

Der Widerruf eines Testamentes (& §§ 2253 ff. BGB)

Ein Testament kann auf verschiedenen Wegen widerrufen werden, durch:

- Widerrufstestaments (§ 2254 BGB)
- Errichtung eines neuen Testaments mit inhaltlichem Widerspruch zu dem bisherigen Testament (§ 2258 BGB)

Ein **privatschriftliches Testament** kann ferner widerrufen werden durch:

- Vernichtung oder Veränderung (z. B. zerreißen, verbrennen, durchstreichen), (§ 2255 BGB)

Ein **öffentliches** Testament kann ferner widerrufen werden durch:

- Herausnahme aus der amtlichen Verwahrung, (§ 2256 Abs. 1 BGB).

Ein gemeinschaftliches Testament, welches wechselbezügliche Verfügungen beinhaltet, kann einseitig **nur** zu Lebzeiten des anderen Ehegatten durch eine notariell beurkundete Erklärung widerrufen werden. Der Widerruf muss dem anderen Ehegatten zugehen. Ein neues widersprechendes Testament reicht **nicht** aus (§ 2271 Abs. 1 BGB).

Nach dem Tode eines Ehegatten ist beim wechselseitigen Testament der Widerruf ausgeschlossen.

Der überlebende Ehegatte muss die Erbschaft ausschlagen, will er über seinen Nachlass anders verfügen (§ 2271 Abs. 2 BGB).

Nottestamente

(& §§ 2249 ff. BGB)

Die Errichtung eines Nottestaments ist immer an außergewöhnliche Lebenssituationen gebunden. Der Testator muss sich t in einer Notsituation befinden, um ein wirksames Nottestament errichten zu können. Nach menschlichem Ermessen wird er aufgrund einer Notsituation vor seinem Tode nicht mehr in der Lage sein, ein Testament vor einem Notar zu errichten.

Nottestamente verlieren ihre Gültigkeit, wenn seit der Errichtung 3 Monate verstrichen sind und der Testator noch lebt, (§ 2252 BGB).
Es gibt folgende Nottestamente:

Bürgermeistertestament

(& § 2249 BGB)

Das Testament wird dem Bürgermeister zur Niederschrift erklärt. Es sind zwei Zeugen erforderlich, die nicht selbst bedacht werden dürfen. Ein Termin bei einem Notar kann nicht mehr vorher wahrgenommen werden. Der Testator würde dann vermutlich zuvor versterben.

Dreizeugentestament

(& § 2250 BGB)

Der Erblasser muss sich an einem Ort aufhalten, an dessen Verlassen er auf Grund der gegebenen Umstände gehindert ist (z. B. Verschüttung in einer Mine). Es sind drei Zeugen erforderlich. Im übrigen sind die Ausführungen zum Bürgermeistertestament zutreffend. Ein Notar kann nicht mehr rechtzeitig aufgesucht werden.

Seetestament

(& § 2251 BGB)

Der Testator muss sich an Bord eines unter deutscher Flagge fahrenden Schiffes befinden und auf einer Seereise außerhalb eines inländischen Hafens sein. Für das Errichten des Testamentes sind drei Zeugen notwendig. Das Schiff muss sich **nicht** in Seenot sein.

Beispiel für die Errichtung eines Nottestamentes:

Bei dichtem Nebel kommt es auf der Bundesautobahn A1 zwischen Wildeshausen und Ahlhorner Dreieck zu einem großen Auffahrunfall. Unser Testator war zwar angeschnallt, konnte sich aber nur unter schweren Anstrengungen verletzt aus seinem Fahrzeug befreien. Obwohl schwere Prellungen und Schnittverletzungen hat kann er noch **drei** Zeugen am Unfallort finden. Es wird ein Testament errichtet, welches den Anforderungen gem. § 2250 Abs. 2 BGB entspricht. Anschließend verliert der Testator sein Bewusstsein und liegt vier Wochen im Koma.

Das Bewusstsein erlangt er danach wieder und nach dem Krankheitsbild zu erwarten der Genesung wird er nach **zwei** Monaten aus dem Krankenhaus entlassen, mithin sind **drei** Monate seit dem Unfall und der Errichtung des Nottestaments verstrichen. Es ist dennoch wirksam, weil erst **zwei** Monate nach dem Erwachen aus dem Koma verstrichen sind. Erst ab dann hätte er die Gelegenheit gehabt ein Testament vor einem Notar zu errichten oder ein Notar hätte sich an sein Krankenbett auf Wunsch dorthin begeben. Die Testierfähigkeit ist jeweils vorausgesetzt.

Nottestamente werden im Alltag recht selten errichtet.

Erbvertrag

(& §§ 1941, 2274 ff. BGB)

Eine weitere Form der Verfügung von Todes wegen ist der Erbvertrag. Mit ihm kann der Erbe oder die Erben bestimmt werden. Inhalt des Erbvertrages kann alles das sein, was auch Inhalt eines Testamentes sein kann. Während der Testator durch Testament einseitig und jederzeit widerruflich von Todes wegen verfügt, unterwirft sich der Testator beim Erbvertrag einer vertraglichen Bindung.

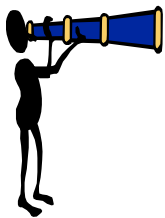
Der Erbvertrag ist grundsätzlich unwiderruflich. Er kann auch zwischen Verlobten, in „**wilder Ehe**“ oder sonstiger Beziehung lebenden, natürlichen Personen und auch zwischen mehr als zwei Personen abgeschlossen werden.

Der Erbvertrag muss bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Vertragsteile zur Niederschrift eines Notars geschlossen werden (§ 2276 Abs. 1 BGB). Es wird üblicherweise beim Amtsgericht – Nachlassgericht – des Amtssitzes des Notars aufbewahrt (§ 34 Abs. 2 BeurkG, § 2300 BGB, § 344 Abs. 1-3 FamFG), kann aber auch beim Notar selbst aufbewahrt werden (§ 34 Abs. 3 BeurkG).

Ein Erbvertrag kann durch Abschluss eines neuen Erbvertrages aufgehoben werden.

Die Formerfordernisse für den Abschluss eines Erbvertrages sind hierfür einzuhalten. Dies ergibt sich aus § 2290 Abs. 1 BGB. Für Ehegatten gibt es ferner die Möglichkeit den Erbvertrag durch ein Ehegattentestament aufzuheben (§ 2292 BGB). Ehegatten können darüber hinaus einen Erbvertrag durch Ehegattentestament aufheben. Ein Erbvertrag kann aus der amtlichen Verwahrung an alle Beteiligte gemeinschaftlich zurückgegeben werden mit der Folge, dass er dann als widerrufen gilt (§§ 2300, 2256 Abs. 1 BGB).

Merke:



**Der Testator muss testierfähig sein. Die Verfügung von Todes wegen muss in der entsprechenden Form errichtet sein.
Sie darf nicht widerrufen sein.
Dann liegt eine wirksame Verfügung von Todes wegen vor!**

BEISPIELSFÄLLE ZUR
GEWILLKÜRTEEN ERBFOEGE

Fall 1: Welche Voraussetzungen muss eine natürliche Person mindestens erfüllen, um ein privatschriftliches Testament wirksam errichten zu können?

Fall 2: Kann ein Erbvertrag wirksam von Verlobten errichtet werden?

Fall 3: Nennen Sie drei Beispiele, in denen der Erblasser unter beschränkter Testierfähigkeit steht?

Fall 4: Nennen Sie die Verfügungen von Todes wegen?

Fall 5: Kuno Eitel hat noch kurz vor seinem Tode von seiner Tochter erfahren dass sie schwanger ist, und zwar im vierten Monat. Den noch ungeborenen Enkel hat er im vorgroßväterlichen Eifer noch schnell in einem Testament als Miterbe eingesetzt. Ist dies zulässig ?

Fall 6: Heinrich Lusten möchte ein privatschriftliches Testament errichten und Setzt sich an einem stürmischen Herbstsonntag an seinen Schreibtisch und bringt seinen letzten Willen zu Papier.

Nach dem er alles niedergeschrieben hat, steht er vor einem großen Problem. Seine Gedanken kreisen darum, wie er wohl unterschreiben kann. Helfen Sie ihm mit kundigem Rat und nennen Sie die möglichen Unterschriftenarten!

Fall 7: Der Erblasser nimmt ein Testament aus der besonderen amtlichen Verwahrung. Was passiert, wenn es sich dabei um ein privatschriftliches oder öffentliches Testament handelt?

Fall 8: Zählen Sie **sechs** Möglichkeiten auf, die der Erblasser hat, um sein Vermögen in einer Verfügung von Todes zu hinterlassen oder zu beschränken.

DIE GESETZLICHE ERBfolge



In den bisherigen Ausführungen wurde darüber gesprochen, dass man durch eine Verfügung von Todes wegen Bestimmungen darüber treffen kann, wer das Vermögen bekommt, wenn man verstirbt. Was jedoch geschieht, wenn eine Person verstirbt, ohne eine Verfügung von Todes wegen zu hinterlassen? Für diesen Fall hat der Gesetzgeber Regeln aufgestellt, wodurch die Erbfolge geregelt wird. Man spricht hier von der "**gesetzlichen Erbfolge**".

Eintritt der gesetzlichen Erbfolge:

§ 1922 BGB regelt, dass mit dem Tode einer Person (**Erblasser**) deren Vermögen als Ganzes (**Erbschaft**) auf eine oder mehre andere Personen (**Erben**) übergeht. Erben sind demnach also eine oder mehrere Personen.

Die wichtigste Voraussetzung für den Eintritt der gesetzlichen Erbfolge ist neben dem Tode des Erblassers, dass dieser keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen hat. Das bedeutet, es darf kein Schriftstück vorliegen, aus dem sich inhaltlich eine Verfügung von Todes wegen ergibt. Liegt eine Verfügung von Todes wegen vor, kommt es jedoch auch noch darauf an, ob sie wirksam oder unwirksam ist. Liegt eine unwirksame Verfügung von Todes wegen vor, ist dieselbe Voraussetzung gegeben, als wenn überhaupt keine Verfügung von Todes wegen vorhanden wäre.

Merke: ***Solange eine wirksame Verfügung von Todes wegen vorliegt, kann die gesetzliche Erbfolge nicht eintreten.***

Wer sind die gesetzlichen Erben ?

Nach § 1923 Abs. 1 BGB kann nur Erbe werden, wer zum Zeitpunkt des Erbfalls lebt.

Ausnahme: Wer zur Zeit dem Erbfalls noch nicht lebt, aber bereits erzeugt war, gilt als vor dem Erbfalle geboren (§ 1923 Abs. 2 BGB).

Gesetzliche Erben nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch können sein:

die Verwandten

der Ehegatte

der Fiskus

Die Verwandten des Erblassers sind als gesetzlichen Erben in verschiedene Ordnungen eingeteilt (§§ 1924 – 1929 BGB). Solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist, sind die Verwandten entfernterer Ordnungen von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen (§ 1930 BGB).

Gesetzliche Erben der ersten Ordnung (§ 1924 BGB):

Abkömmlinge (Kinder, Enkelkinder, Urenkel u.s.w.) des Erblassers.

Die Kinder erben zu gleichen Teilen. An die Stelle eines verstorbenen Kindes treten dessen Abkömmlinge, die den Anteil des verstorbenen Kindes wiederum zu gleichen Teilen erben.

Aufgrund des Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder (Erbrechtsgleichstellungsgesetz - ERbGleichG) vom 16.12.1997 (BGBl. I 2968), stehen nichteheliche Kinder dabei den ehelichen Kindern in erbrechtlicher Hinsicht gleich.

Bis zum Inkrafttreten des ERbGleichG am 01.04.1998 stand den nichtehelichen Kindern bei Tode des Vaters neben den ehelichen Abkömmlingen und dem Ehegatten des Erblassers ein sogenannter "Erbersatzanspruch" zu. Die Höhe dieses Erbersatzanspruches richtete sich nach der Höhe des Erbteils eines ehelichen Kindes. Der Erbersatzanspruch war ein Forderungsrecht, das an die Stelle des Erbteils trat. D. h. das nichteheliche Kind war nicht Erbe geworden, sondern es erwarb mit dem Eintritt des Erbfalles einen Anspruch an dem Nachlass seines Vaters.

Voraussetzung für einen solchen Erbersatzanspruch war:

1. Der Erbfall musste nach dem 1. Juli 1970 eingetreten sein (Artikel 12 § 10 Abs. 1 NEhelG).
2. Das nichteheliche Kind musste nach dem 1. Juli 1949 geboren sein (Artikel 12 § 10 Abs. 2 NEhelG).
3. Die Vaterschaft musste anerkannt oder gerichtlich festgestellt sein (§ 1600 a BGB).

Bei Erbfällen, die vor dem 1. Juli 1970 eintraten, erbte das nichteheliche Kind nach seinem Vater gar nicht. Vater und nichteheliches Kind galten als nicht verwandt und waren gegenseitig nicht erbberechtigt.

Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung (§ 1925 BGB):

Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (= Geschwister, Nichten, Neffen u.s.w.)

Wenn die Eltern des Erblassers zur Zeit des Erbfalls leben (und keine Erben der ersten Ordnung vorhanden sind) erben diese allein und zu gleichen Teilen. An die Stelle eines evtl. verstorbenen Elternteils treten wiederum dessen Abkömmlinge (z. B. Geschwister des Erblassers) zu gleichen Teilen. An die Stelle eines verstorbenen Abkömmlings treten wiederum dessen Abkömmlinge.

Gesetzliche Erben der dritten Ordnung (§ 1926 BGB):

Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge
(= Tanten, Onkel, Cousinen, Cousins usw.)

Wenn die Großeltern des Erblassers zur Zeit des Erbfalls leben (und keine Erben der ersten und zweiten Ordnung vorhanden sind) erben diese allein und zu gleichen Teilen.

An die Stelle eines evtl. verstorbenen Großelternteils treten wiederum dessen Abkömmlinge (z. B. Tanten oder Onkel des Erblassers)

zu gleichen Teilen.

An die Stelle eines verstorbenen Abkömmlings treten wiederum dessen Abkömmlinge.

Gesetzliche Erben der vierten Ordnung (§ 1928 BGB):

Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Wenn Urgroßeltern des Erblassers zur Zeit des Erbfalls leben (und keine Erben der ersten, zweiten und dritten Ordnung vorhanden sind) erben sie allein.

Mehrere Urgroßeltern erben zu gleichen Teilen, ohne Unterschied, ob sie derselben Linie oder verschiedenen Linien angehören.

Leben zur Zeit des Erbfalls keine Urgroßeltern mehr, so erben von deren Abkömmlingen diejenigen, die mit dem Erblasser gradmäßig am nächsten verwandt sind.

Gesetzliche Erben der fünften Ordnung und fernere Ordnungen

(§ 1929 BGB):

Gesetzliche Erben der fünften Ordnung und fernere Ordnungen sind die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Es erbt derjenige, welcher mit dem Erblasser dem Grade nach am Nächsten verwandt ist.

Das Ehegattenerbrecht (§§ 1931 - 1934 BGB):

Neben den Verwandten kommt auch der Ehegatte des Erblassers als gesetzlicher Erbe in Betracht.

Die Höhe des Erbteils des Ehegatten richtet sich gem. § 1931 BGB zum einem danach, neben welchen Verwandten er als gesetzlicher Erbe berufen ist und zum anderen danach, in welchem Güterstand die Eheleute zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers gelebt haben.

Neben Verwandten der **ersten Ordnung** erbt der überlebende Ehegatte ohne Rücksicht auf den Güterstand grundsätzlich zu ***einem Viertel***

(§ 1931 Abs. 1, Satz 1, 1. Halbsatz BGB).

Neben Verwandten der **zweiten Ordnung oder neben Großeltern** erbt der überlebende Ehegatte ohne Rücksicht auf den Güterstand grundsätzlich **zur Hälfte** (§ 1931 Abs. 1, Satz 1, 2. Halbsatz BGB).

Sind weder Verwandte der ersten Ordnung oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte **allein** (§ 1931 Abs. 2 BGB).

Lebten die Eheleute zur Zeit des Erbfalls im gesetzlichen Güterstand der **Zugewinnngemeinschaft**, so erhöht sich der Anteil des überlebende Ehegatten um **ein Viertel** (§§ 1931 Abs. 3, 1371 Abs. 1 BGB).

Bestand zur Zeit des Erbfalls **Gütertrennung** und sind als gesetzliche Erben neben den überlebenden Ehegatten ein oder zwei Kinder berufen, so erben der Ehegatte und jedes Kind **zu gleichen Teilen** (§ 1931 Abs. 4 BGB). Also neben einem Kind erbt der überlebende Ehegatte **zur Hälfte** und neben zwei Kinder **zu einem Drittel**.

Bei mehr als zwei Kindern verbleibt es bei der grundsätzlichen Regelung des § 1931 Abs. 1, Satz 1, 1. Halbsatz BGB; der Ehegatte erhält **ein Viertel** des Nachlasses.

Der überlebende Ehegatte hat aus seiner Sonderstellung heraus jedoch noch weitere Ansprüche. Zu nennen ist hier der sogenannte **“Voraus des Ehegatten”** (§ 1932 BGB). Diese Vorschrift besagt, dass dem Ehegatten, wenn er neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern gesetzlicher Erbe wird, die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör des Grundstücks sind, und die Hochzeitsgeschenke gebühren. Wenn der Ehegatte neben gesetzlichen Erben der ersten Ordnung als Erbe berufen ist, so gebühren ihm diese Gegenstände nur insoweit, wie er sie zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt.

D. h. also, der Ehegatte erhält neben seinem “normalen” Erbteil noch weitere Teile des Nachlasses. Dieser “Voraus” ist gewissermaßen ein gesetzliches Vermächtnis, so dass auch die Vorschriften über

Vermächtnisse entsprechend anzuwenden sind.

Das Erbrecht des Ehegatten sowie der Voraus des Ehegatten ist jedoch ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Erbfalls die Voraussetzungen für eine Ehescheidung gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hat oder Klage auf Aufhebung der Ehe erhoben hat (§ 1933 BGB).

Die Vorschriften des Ehegattenerbrechts gelten seit dem 01.08.2001 auch für Lebenspartner, wenn die Partnerschaft beim Standesamt eingetragen ist (§ 10 LPartG)

Gesetzliches Erbrecht des Fiskus (§ 1936 BGB):

Hat der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen und ist zur Zeit des Erbfalls weder ein Verwandter noch der Ehegatte/Partner des Erblassers vorhanden, wird der Fiskus gem. § 1936 BGB gesetzlicher Erbe.

BEISPIELSFÄLLE ZUR
GESETZLICHEN ERBFOLGE

Fall 1: Der Erblasser Emil Eimer verstirbt am 15.03.2000. Er hinterlässt bei seinem Tode seine Ehefrau Adelheid, sowie zwei Kinder, und zwar den Sohn Christoph und die Tochter Doris. Eine weitere Tochter Bettina ist vor dem Erblasser verstorben und hat ihrerseits die Tochter Heidi und den Sohn Fritz hinterlassen. Des Weiteren hat auch Tochter Doris einen Sohn, Günter.

Wie ist die gesetzliche Erbfolge, vorausgesetzt, dass die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt haben?

- **Der gesetzliche Güterstand ist immer anzunehmen, wenn nichts anderes gesagt ist.** -

Fall 2: Die Erblasserin Minna Mäusezahn verstirbt am 30.01.2000. Sie war zweimal verheiratet, und zwar in erster Ehe mit dem vorverstorbenen Anton, in zweiter Ehe mit dem bei ihrem Tode noch lebenden Bert. Aus der ersten Ehe sind die Kinder Corinna und Dieter hervorgegangen. Aus der zweiten Ehe stammt eine weitere Tochter Erika.

Wie ist die gesetzliche Erbfolge?

Fall 3: Der Erblasser Engelbert Fröhlich verstirbt. Er war in seiner einzigen Ehe verheiratet mit Andrea, die bereits vorverstorben ist. Andrea, war zweimal verheiratet, und zwar in erster Ehe mit dem noch lebenden Lutz; die Ehe wurde geschieden. In zweiter Ehe mit dem Erblasser Engelbert. Aus der ersten Ehe von Andrea mit Lutz sind zwei Kinder, Paula und Max, hervorgegangen. Aus der zweiten Ehe von Andrea mit Engelbert sind die Töchter Grit und Martina hervorgegangen.

Wie ist die Erbfolge nach Engelbert Fröhlich?

Fall 4: Die Erblasserin Elisabeth Meier war zweimal verheiratet. Ihre erste Ehe mit Peter wurde geschieden. Peter lebt noch. Ihr zweiter Ehemann

Gustav lebt ebenfalls noch. Aus der ersten Ehe mit Peter ist der Sohn Thilo hervorgegangen. Aus ihrer zweiten Ehe mit Gustav sind die vorverstorbene Tochter Maike und der noch lebende Sohn Hans hervorgegangen. Maike hat ihrerseits einen Sohn, Jannis, hinterlassen. Wie ist die gesetzliche Erbfolge nach Elisabeth Meier?

Fall 5: Als der Erblasser Herbert Feuerstein verstirbt hinterlässt er seine Ehefrau Wilma, mit der er in einziger Ehe verheiratet war. In der Ehe hat der Güterstand der Gütertrennung gegolten. Aus der Ehe sind 4 Kinder, Axel, Barbara, Christian und Daniel, hervorgegangen. Wie ist die gesetzliche Erbfolge?

Fall 6: Wie Fall 5, jedoch sind aus der Ehe nur zwei Kinder, nämlich Jürgen und Heino, hervorgegangen. Wie ist die gesetzliche Erbfolge?

Fall 7: Die Erblasserin Kirsten Ehrlich hinterlässt ihren Ehemann Donatus, mit dem sie im Güterstand der Gütertrennung gelebt hat. Aus der Ehe sind der Sohn Willi und die vorverstorbene Tochter Hanna hervorgegangen. Hanna hat zwei Kinder, Albert und Birgit, hinterlassen. Wie ist die gesetzliche Erbfolge?

Fall 8: Der Erblasser Heinrich Groß war zweimal verheiratet. Seine erste Ehe, in der der Güterstand der Gütertrennung gegolten hat, wurde geschieden. Die geschiedene Ehefrau Anna lebt noch. In seiner zweiten Ehe hat der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gegolten. Seine zweite Ehefrau Brigitte lebt ebenfalls noch. Aus beiden Ehen ist jeweils ein Kind hervorgegangen, aus der ersten Ehe Rita und aus der zweiten Ehe Clemens. **Wie ist die gesetzliche Erbfolge ?**

Fall 9: Als der Erblasser Albert Lustig verstirbt, ist seine Ehefrau Gabi bereits vorverstorben. Auch die beiden Kinder von Albert und Gabi, Martin und Lukas sind, ohne Abkömmlinge zu hinterlassen, bereits vorverstorben. Es leben jedoch noch die Eltern des Erblassers, Mutter Frieda und Vater Heinrich.

Wie ist die gesetzliche Erbfolge?

Fall 10: Die Erblasserin Gudrun Sauber hinterlässt ihren Ehemann Günther, mit dem sie im Güterstand der Gütertrennung gelebt hat. Außerdem hinterlässt sie ihren Vater Erwin, ihre Mutter Lisa ist vorverstorben. Es leben jedoch noch ein Bruder und eine Schwester der Erblasserin, Michael und Astrid.

Wie ist die gesetzliche Erbfolge?

Fall 11: Wie Fall 10, jedoch sind beide Elternteile vorverstorben, desweiteren der Bruder Michael. Er hat seinerseits zwei Töchter Jutta und Iris hinterlassen.

Wie ist die gesetzliche Erbfolge?

Fall 12: Der Erblasser Helmut Windig hinterlässt bei seinem Tode folgende Personen:¹ Seine Ehefrau Ariane. Seinen Vater Burkhardt.

Burkhardt war zweimal verheiratet, in erster Ehe mit Dora, die noch lebt, und in zweiter Ehe mit Gertrud, der Mutter des verstorbenen Helmut, die ebenfalls noch lebt.

- ¹ Aus der ersten Ehe von Burkhardt mit Dora sind die Tochter Elke und der vorverstorbene Sohn Felix hervorgegangen. Felix hat eine Tochter Luise hinterlassen.
- ² Aus der zweiten Ehe von Burkhardt mit Gertrud sind außer dem Erblasser noch die Söhne Klaus und

Wilfried hervorgegangen. Wilfried ist bereits vorverstorben, hat jedoch eine Tochter Martina und einen Sohn Ingolf hinterlassen.

Wie ist die gesetzliche Erbfolge?

Fall 13:

Wie Fall 12, jedoch ist Vater Burghardt vorverstorben.

Wie ist in diesem Fall die gesetzliche Erbfolge?

Fall 14:

Wie Fall 12, jedoch sind Vater Burghardt und Gertrud vorverstorben.

Wie ist in diesem Fall die gesetzliche Erbfolge?

Fall 15:

Die Erblasserin Hermine König hinterlässt bei ihrem Tode ihren Ehemann Joachim. Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen. Ihre Eltern Waltraud und Otto sind beide vorverstorben. Hermine hatte keine Geschwister. Es leben noch die Eltern ihres Vaters, Maria und Detlef, und die Eltern ihrer Mutter, Brigitte und Friedrich.

Wie ist die gesetzliche Erbfolge?

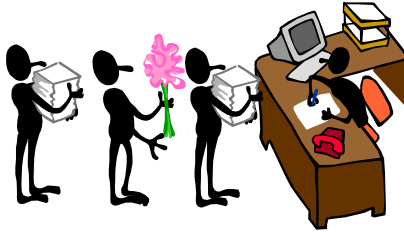
Fall 16:

Wie Fall 15, jedoch der Großvater Friedrich vorverstorben. Aus der Ehe der Großeltern mütterlicherseits, Brigitte und Friedrich, ist außer der Mutter der Erblasserin Waltraud noch ein Sohn Alfons hervorgegangen. Dieser Sohn ist vorverstorben, er hat seinerseits zwei Kinder, Lutz und Peter, hinterlassen.

a) Wie ist die gesetzliche Erbfolge?

b) Wie ist die gesetzliche Erbfolge, wenn der Ehemann der Erblasserin, Joachim, ebenfalls vorverstorben ist?

DER ERBSCHHEIN



Der Erbschein ist ein amtlicher Nachweis darüber, wer nach dem Erblasser Erbe geworden ist. Er weist neben den Erben und deren Erbquoten etwaige Beschränkungen auf, die den Erben auferlegt worden sind (z. B. die Einsetzung eines Vor- und Nacherbe oder die Anordnung von Testamentsvollstreckung). Im Übrigen dient der Erbschein den Erben dazu, sich als solche auszuweisen. Der Erbschein genießt "öffentlichen Glauben" (§ 2366 BGB), d. h., was er enthält gilt als richtig.

Wann und wozu benötigt man einen Erbschein?

Die Vorlage eines Nachweises über die Erbfolge wird in den meisten Fällen entweder von einer Behörde oder von einer Bank verlangt. Grundsätzlich kann man sagen, dass immer diejenigen Stellen einen Nachweis der Erbfolge verlangen, von denen die Herausgabe von Nachlassgegenständen verlangt wird.

Der Nachweis der Erbfolge kann auch anders als durch einen Erbschein geführt werden, nämlich:

- durch ein öffentliches Testament (§ 2232 BGB)
- durch einen Erbvertrag (§2274 BGB)

Voraussetzung hierfür ist, dass die Erben und ihre Anteile einwandfrei und ohne jeden Zweifel festzustellen sind. Das bedeutet, die Erben müssen namentlich benannt sein und ihre Anteile aus der Formulierung ersichtlich sein. Auch muss das Testament oder der Erbvertrag durch das Nachlassgericht eröffnet worden sein. Wenn die Erbfolge nach dem öffentlichen Testament oder Erbvertrag unklar ist, oder wenn nur Vermächtnisse enthalten sind, wird auch in diesen Fällen ein Erbschein benötigt. In allen anderen Fällen, also bei gesetzlicher Erbfolge oder bei Vorliegen eines privatschriftlichen Testaments wird in der Regel immer ein Erbschein benötigt werden, wenn Nachlassmasse vorhanden ist, die von einer bestimmten Stelle oder Person heraus verlangt wird.

Was für Formen des Erbscheins gibt es?

Es gibt verschiedene Formen des Erbscheins, die im Wesentlichen davon abhängig sind, wofür der Erbschein benötigt wird und wie viele Erben vorhanden sind. Auch evtl. Beschränkungen können sich auf die Form des Erbscheins auswirken.

1. Formen des Erbscheins, die von der Anzahl der Erben abhängig sind:

- a) Gemeinschaftlicher Erbschein
- b) gemeinschaftlicher Teilerbschein
- c) Teilerbschein
- d) Erbschein

zu a): Im gemeinschaftlichen Erbschein sind alle Erben aufgeführt, so dass die Summe ihrer Anteile ein Ganzes ergibt.

zu b): Im gemeinschaftlichen Teilerbschein sind mehrere Erben aufgeführt, deren Anteil zusammen aber nur einen Bruchteil vom Ganzen ergibt. Dieser Erbschein kann dann erteilt werden, wenn noch ein Teil der Erben unbekannt ist bzw. deren Erbberechtigung noch nicht nachgewiesen werden kann.

zu c): Im Teilerbschein steht nur ein Erbe, der jedoch ebenfalls nur einen Bruchteil vom Ganzen erbt, so dass noch ein Teil für einen oder mehrere nicht erwähnten Erben übrig bleibt.

zu d): Der Erbschein weist einen Erben für den gesamten Nachlass aus.

2. Formen des Erbscheins, die von dem Zweck für den sie bestimmt sind abhängig sind:

- a) der "beschränkte" Erbschein
- b) der "gegenständlich beschränkte" Erbschein
- c) das Hofffolgezeugnis

zu a): Der “beschränkte” Erbschein wird für einen ganz bestimmten Verwendungszweck erteilt und darf auch nur dafür benutzt werden.

Am häufigsten ist dies der Fall bei einem Erbschein, der “ausschließlich für die Grundbuchberichtigung” benötigt wird oder für einen Erbschein, der “ausschließlich für den Gebrauch für Lastenausgleichszwecke” erteilt wird. Der “beschränkte” Erbschein wird gebührenermäßig und zwar nur nach dem Wert des Verwendungszweckes erteilt. Der Erbe bekommt den Erbschein nicht ausgehändigt.

Der Erbschein wird direkt an die Stelle übersandt, für die er benötigt wird. Ausfertigungen davon dürfen dem Erben nicht erteilt werden. Wird später doch noch ein Erbschein für einen anderen Zweck benötigt, muss kein neuer Antrag gestellt werden, allerdings muss die normale Gebühr für die Erteilung des Erbscheins nachgezahlt werden.

zu b): Der “**gegenständlich beschränkte**” Erbschein wird erteilt, wenn der Erblasser Ausländer war. Der Erbschein ist in diesen Fällen beschränkt auf den Nachlass, der sich in der Bundesrepublik Deutschland befindet (z. B. Grundstücke). Voraussetzung ist hier also, dass es an einem zuständigen deutschen Nachlassgericht fehlt, das den Erbschein zu erteilen hätte. Dies ist meist der Fall, wenn ausländisches Erbrecht zum Zuge kommt (§ 2369 BGB).

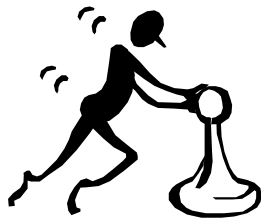
zu c): Eine weitere Form des “**gegenständlich beschränkten**” Erbscheins ist das Hoffolgezeugnis. Es wird immer dann benötigt, wenn zum Nachlass ein Hof i. S. der Höfeordnung gehört und der Hoferbe festgestellt werden muss. Zuständig für die Erteilung ist das Landwirtschaftsgericht und dort immer der Richter. Dieser ist auch für die Erteilung des

Erbscheins für das hoffreie Vermögen zuständig. Das Hoffolgezeugnis und oder der Erbschein werden daher auch nicht unter dem Registerzeichen VI, sondern unter Lw eingetragen.

Das Nachlassgericht wird vom Landwirtschaftsgericht über die Erteilung eines Hoffolgezeugnisses benachrichtigt. Das Aktenzeichen wird in der Nachlasskartei beim Erblasser vermerkt.

Für die Erteilung des Hoffolgezeugnisses gilt das, was im folgenden über den Antrag auf Erteilung eines Erbscheins gesagt wird.

Der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins:



Die Erteilung des Erbscheins erfolgt **nur** aufgrund eines Antrages (§§ 2353, 2357 BGB).

Antragsberechtigt sind:

- u der gesetzliche oder testamentarische Erbe, für Minderjährige der gesetzliche Vertreter
- u der Erbe des Erben (Erbeserbe)
- u der Testamentsvollstrecker
- u der Nachlass- oder Insolvenzverwalter
- u der Abwesenheitspfleger
- u Gläubiger des Erblassers oder Erben (§§ 792, 896 ZPO)

Der Antrag an sich ist formfrei möglich. Doch wegen der nach § 2356 Abs. 2 BGB erforderlichen eidesstattlichen Versicherung **muss er beurkundet werden**. Der Antrag kann zur Niederschrift des Gerichts (nicht notwendigerweise des Nachlassgerichts, sondern bei jedem Amtsgericht) (oder eines Notars) aufgenommen werden.

Bei der Antragstellung auf Erteilung eines Erbscheins sind bestimmte Angaben zu machen. Hierbei sind zu unterscheiden:

- a) Anträge aufgrund gesetzlicher Erbfolge
- b) Anträge aufgrund testamentarischer Erbfolge

Bei Anträgen aufgrund gesetzlicher Erbfolge ist anzugeben (§ 2354 BGB):

- u der Zeitpunkt des Todes des Erblasser
- u das Verhältnis, auf dem das Erbrecht beruht (z.B. Tochter)
- u ob und welche Personen vorhanden sind oder waren, durch die der Erbteil gemindert oder ausgeschlossen sein könnte (z.B. vorverstorbenen Bruder)
- u Nennung des Wegfallgrundes (z.B. Ausschlagung, Tod)
- u ob der Erblasser letztwillig verfügt hat (z.B. Testament)
- u ob über das Erbrecht ein Rechtsstreit (Klage) anhängig ist

Bei Anträgen aufgrund testamentarischer Erbfolge ist anzugeben (§ 2355 BGB):

- u die Verfügung von Todes wegen, auf die das Erbrecht beruht
- u der Zeitpunkt des Todes des Erblasser
- u ob und welche Personen vorhanden sind oder waren, durch die der Erbteil gemindert oder ausgeschlossen sein könnte
- u Nennung des Wegfallgrundes
- u ob über das Erbrecht ein Rechtsstreit (Klage) anhängig ist.

- u ob und welche sonstigen Verfügungen von Todes wegen des Erblassers vorhanden sind

Die Richtigkeit der Angaben ist gem. § 2356 BGB nachzuweisen.

Der Nachweis geschieht in der Regel durch die Vorlage von öffentlichen Urkunden. So ist der Zeitpunkt des Todes des Erblassers immer durch die Vorlage einer Sterbeurkunde nachzuweisen. Welche Urkunden sonst noch vorzulegen sind, hängt davon ab, wer Erbe geworden ist.

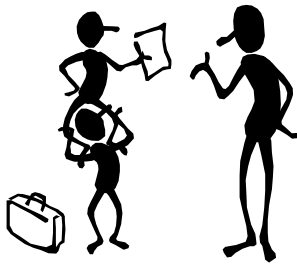
So muss z. B. ein Kind, das nach seiner Mutter Erbe geworden ist, dieses durch die Vorlage einer Geburtsurkunde nachweisen. Durch die Urkunde wird nachgewiesen, dass es sich um einen Abkömmling des Erblassers handelt, der nach der ersten Ordnung des gesetzlichen Erbrechts erbberechtigt ist. Sind Personen, die ebenfalls erbberechtigt waren bereits vor Eintritt des Erbfalls verstorben, so ist hier der Nachweis durch die Vorlage von Geburts- und Sterbeurkunden zu führen.

Auch der Ehegatte muss sein Erbrecht durch die Vorlage einer Heiratsurkunde nachweisen. Soweit in der Ehe der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gegolten hat, kann dies jedoch nicht durch Urkunden nachgewiesen werden. Dieser Nachweis kann nur durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung (§ 2356 Abs. 2 BGB) erfolgen. Hat jedoch ein anderer Güterstand gegolten, so ist dies durch die Vorlage entsprechender Urkunden ebenfalls nachzuweisen. Eine solche Urkunde kann der Vertrag sein, den die Eheleute geschlossen haben, oder aber auch der Eintragungsnachweis im Güterrechtsregister.

Der eingesetzte Erbe hat seine Erbfolge nachzuweisen, in dem er die entsprechende Verfügung von Todes wegen vorlegt oder sich auf die Nachlassakten bezieht, bei der die Verfügung hinterlegt bzw. bereits eröffnet ist.

Für alle weiteren Angaben, deren Richtigkeit nicht durch die Vorlage von Urkunden nachgewiesen werden kann oder für die Urkunden aus irgendwelchen Gründen nicht vorgelegt werden können, ist die Versicherung der Richtigkeit der Angaben an Eides Statt erforderlich (§ 2356 Abs. 2 BGB).

Das gerichtliche Verfahren:



Für die Entgegennahme des Antrags und die Beurkundung der eidesstattlichen Versicherung ist, wie bereits oben erwähnt, neben dem Notar auch das Amtsgericht zuständig. Das bedeutet, der Antrag kann bei **jedem** Amtsgericht gestellt werden.

Für die **Erteilung** des Erbscheins ist dagegen immer das örtlich zuständige Nachlassgericht (§ 343 FamFG, § 7 BGB) zuständig.

Das Nachlassgericht wird immer dann tätig, wenn ein Antrag auf Erteilung eines Erbscheins eingeht.

Wird der Antrag beim Nachlassgericht selbst gestellt, wobei wegen der Formgebundenheit des Antrages der Rechtspfleger für die Entgegennahme zuständig ist (§ 3 Nr. 1 f RPfIG), oder von dem beurkundenden Notar eingereicht, so wird der Vorgang von dem zuständigen Beamten der Geschäftsstelle im Erbrechtsregister unter VI eingetragen (§ 28 Abs. 4, L 5 AktO).

Der zuständige Beamte der Geschäftsstelle hat vorher zu prüfen, ob bereits Vorgänge nach dem Erblasser vorhanden sind. Diese Prüfung erfolgt anhand der Namenskartei (§ 28 Abs. 1 Satz 1 AktO). Sind bereits Vorgänge vorhanden, so sind im Erbrechtsregister und auf den entsprechenden Akten Hinweise auf die weiteren Vorgänge anzubringen (§ 28 Abs. 1 Satz 2 AktO). Soweit bereits Vorgänge gleicher Art unter dem Registerzeichen "VI" vorhanden sind, ist keine neue Akte anzulegen, da der neue Antrag zur der bereits bestehenden Akte genommen wird. Ist noch kein Erbscheinsverfahren anhängig, so erfolgt die Eintragung unter "VI". Eine Akte ist entsprechend anzulegen. Neben der Akte ist auch eine Karteikarte für die Namenskartei anzulegen bzw. wenn bereits eine vorhanden ist, ist diese entsprechend zu ergänzen.

Nachdem nun die VI-Akte angelegt bzw. ergänzt wurde, wird der Antrag dem zuständigen Sachbearbeiter, unter Beifügung aller etwaig vorhandenen IV- und VI-Akten, vorgelegt.

Wird der Antrag bei einem Amtsgericht gestellt, das nicht Nachlassgericht ist, so wird der Vorgang dort **nicht** im Erbrechtsregister unter VI eingetragen. Die Eintragung erfolgt hier im Urkundsregister II (§ 25 Abs. 3, M 4 AktO) und zusätzlich im Allgemeinen Register (AR) (§ 8 Abs. 3 AktO, M 3 AktO). Die Eintragung erfolgt dort, weil der Vorgang bei dem Amtsgericht, das nicht Nachlassgericht ist, nicht

weiterläuft. Dieses Gericht wird nur im Wege der Rechtshilfe tätig. Hier wird nur der Antrag, der wegen der erforderlichen eidesstattlichen Versicherung zu beurkunden ist, aufgenommen. Aus diesem Grunde erfolgt die Eintragung auch im Urkundsregister. Das Original des Antrags verbleibt beim Rechtshilfegericht, eine Ausfertigung dieses Antrags mit den vorgelegten Urkunden wird an das Nachlassgericht zur weiteren Bearbeitung übersandt. Dort erfolgt dann die Eintragung im Erbrechtsregister unter VI wie oben beschrieben.

Beteiligte am Erbscheinsverfahren sind die in §§ 7 und 345 FamFG Genannten!

Zuständigkeit für die Erteilung des Erbscheins:

Die funktionelle Zuständigkeit für die Erteilung des Erbscheins hängt zum einen von der Form des Erbscheins ab, sowie davon, nach welcher Erbfolge (gesetzlich oder testamentarisch) der Erbschein erteilt werden soll. § 3 Nr. 2 c RPfIG regelt, dass der Rechtspfleger für Nachlass- und Teilungssachen zuständig ist. Hierunter fällt auch die Erteilung eines Erbscheins. Zu beachten sind hier jedoch noch die in § 16 RPfIG aufgezählten Angelegenheit, die dem Richter vorbehalten sind.

Im Grundsatz gilt folgendes:

- u wird der Erbschein aufgrund einer vorliegenden Verfügung von Todes wegen beantragt, so ist grundsätzlich der Rechtspfleger zuständig, es sei denn, es werden Einwendungen gegen die Erteilung des Erbscheins erhoben, dann ist der Richter zuständig, § 16 h Zust.VO Justiz.

Der Richter oder Rechtspfleger wird den Erbschein erst dann erteilen, wenn alle Voraussetzungen vorliegen. Das bedeutet, dass der Antrag richtig sein und alle im Antrag gemachten Angaben durch Urkunden nachgewiesen oder an Eides Statt versichert sind.

Dass der Antrag richtig sein muss, bedeutet, dass Antrag und Erbschein in jedem Fall übereinstimmen müssen. Kommt also beispielsweise der Richter bzw. der Rechtspfleger in der Auslegung des Testaments zu einer anderen Ansicht als der Antragsteller, kann der Erbschein nicht wie beantragt erteilt werden. Falls der Antragsteller den Antrag nicht zurücknimmt, muss der Antrag zurückgewiesen werden. Es ist dann ein neuer Antrag erforderlich, da eine Änderung des gestellten Antrages nicht möglich ist. Gleiches gilt selbstverständlich auch für Anträge auf Erteilung eines Erbscheins nach gesetzlicher Erbfolge.

Sobald alle erforderlichen Tatsachen für festgestellt erachtet werden, erlässt der jeweilige Sachbearbeiter einen entsprechenden Beschluss.

Dieser Beschluss ist sofort wirksam und nicht bekannt zu geben, § 352 Abs. 1 FamFG.

Sodann wird der Erbschein antragsgemäß erteilt.

Aus der Bezeichnung des Erbscheins selbst ergibt sich bereits, ob es sich um einen einfachen Erbschein, einen gemeinschaftlichen Erbschein oder einen Teilerb-

schein handelt; des weiteren ob der Erbschein in irgendeiner Weise beschränkt ist. Die weiteren Angaben in dem Erbschein sind die über den Erblasser, über die Personen, die ihn beerbt haben, und über deren Anteil, zu denen sie Erbe geworden sind. Der Erbschein ist sodann vom Sachbearbeiter (Richter oder Rechtspfleger) zu unterschreiben. Evtl. Beschränkungen, wie z.B. wenn Testamentsvollstreckung oder Vor- und Nacherbfolge angeordnet wurde, sind im Erbschein ebenfalls anzugeben.

Die Urschrift des Erbscheins verbleibt stets bei den Akten. Eine Ausfertigung des Erbscheins wird, sofern nichts anderes beantragt ist, dem Antragsteller erteilt. Sofern der Antrag von einem Notar aufgenommen und eingereicht wurde, erhält dieser die Ausfertigung mit der Bitte diese an den Erben weiterzuleiten. Nach Möglichkeit soll nur eine Ausfertigung des Erbscheins erteilt werden.

Abschriften hingegen können mehrfach erteilt werden. Die Ausfertigung des Erbscheins dient zur Vorlage bei Behörden, Banken und anderen Stellen, von denen die Herausgabe des Nachlasses verlangt wird. Handelt es sich um einen "beschränkten" Erbschein, der z.B. ausschließlich für die Grundbuchberichtigung oder das Lastenausgleichsverfahren beantragt und erteilt wurde, so wird dieser Erbschein direkt an die zuständige Stelle gesandt. Eine solche Ausfertigung wird nicht an den Antragsteller ausgehändigt, da ein solcher Erbschein gebührenermäßigt nur für diesen Zweck erteilt wurde. In diesem Zusammenhang sei auch besonders auf die Vorschrift des § 28 ZusBest Nr. 1 AktO i. V. m. der MiZi XVII/8 und XVII/9 hingewiesen.

Eine beglaubigte Abschrift von allen anderen Erbscheinen erhalten das Finanzamt sowie evtl. das Grundbuchamt oder Registergericht. Auch können alle anderen erbberechtigten Personen, die im Erbschein genannt sind, eine beglaubigte Abschrift erhalten.

Nach Abschluss des Verfahrens, d.h., wenn der Erbschein erteilt ist und die Kosten gezahlt bzw. zum Soll gestellt sind, wird die Akte weggelegt. Die Akten sind 30 Jahre lang aufzubewahren und können danach vernichtet werden. Die Urschrift des Erbscheins ist allerdings von der Vernichtung auszuschließen und 100 Jahre aufzubewahren.

Entspricht der Beschluss gem. § 352 Abs. 1 FamFG nicht dem Willen eines Beteiligten, ist er allen Beteiligten vor Erbscheinserteilung bekannt zu geben. Die Erteilung des Erbscheins ist bis zur Rechtskraft des Beschlusses zurückzustellen, § 352 Abs. 2 FamFG.

Der unrichtige Erbschein:



Trotz genauer Prüfung kann es vorkommen, dass der erteilte Erbschein unrichtig ist. Diese Unrichtigkeit kann verschiedene Ursachen haben. So kann sie darauf beruhen, dass im Nachhinein, also nach Erteilung des Erbscheins, eine bis dahin nicht bekannte Verfügung von Todes wegen aufgefunden wird. Sollten in einem solchen Fall die Erben davon ausgegangen sein, dass gesetzliche Erbfolge eingetreten ist, und einen entsprechenden Erbschein beantragt und erhalten haben, so ist dieser auf jeden Fall schon deswegen unrichtig, weil bei seiner Bearbeitung die Verfügung von Todes wegen nicht berücksichtigt wurde. Meist ändert sich darüber hinaus jedoch auch der Inhalt des Erbscheins.

Eine weitere Ursache der Unrichtigkeit eines Erbscheins kann auch darin liegen, dass der Antragsteller über die Existenz eines Miterben (z.B. ein nichteheliches Kind) nicht informiert war oder aber ein Miterbe vergessen wurde.

In beiden Fällen, also sowohl wenn eine Verfügung von Todes wegen auftaucht, als auch, wenn ein Miterbe "vergessen" wurde, ist zu überprüfen, ob dieses "Vergessen" nicht ein "Verschweigen" des Antragstellers war. In diesem Fall hätte er bewusst eine falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben und müsste deswegen belangt werden. Wenn dieser Verdacht besteht, wäre eine entsprechende Mitteilung an die Staatsanwaltschaft zu machen, denn eine falsch abgegebene eidesstattliche Versicherung kann mit Geldstrafe oder mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden. Über diese Rechtsfolge ist der Antragsteller bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu belehren.

Es gibt auch Erbscheine, die in jedem Fall nach einem gewissen Zeitpunkt unrichtig werden. Hierbei handelt es sich um den Erbschein, der einem Vorerben erteilt wurde. Ist in einem Testament Vor- und Nacherbfolge angeordnet, so wird beim Tode des Erblassers zunächst ein Erbschein für den Vorerben erteilt. Nach dem Tode des Vorerben bzw. dem Zeitpunkt der für den Eintritt der Nacherbfolge bestimmt ist, wird dieser Erbschein unrichtig. Der Erbschein weist immer noch den Vorerben aus, was aber nach Eintritt des Nacherbfalles unrichtig ist. Jetzt sind nämlich die Nacherben die unmittelbaren Erben des ursprünglichen Erblassers, für die nun ein neuer Erbschein erteilt werden muss.

Ein unrichtiger Erbschein muss eingezogen werden (§ 2361 BGB).

Das Nachlassgericht stellt durch Beschluss fest, dass der erteilte Erbschein unrichtig ist und der Beschluss gem. § 352 Abs. 2 FamFG aufgehoben wird. Dieser Beschluss wird den Beteiligten, die eine Ausfertigung des Erbscheins erhalten haben zugestellt. Gleichzeitig werden sie aufgefordert, den Erbschein zurückzugeben. Das ist wichtig, da erst durch die Rückgabe der Erbschein seine Wirksamkeit verliert. Alle anderen Stellen, die eine beglaubigte Abschrift dieses Erbscheins erhalten haben, sollten den Beschluss zur Kenntnisnahme übersandt bekommen (z.B. Grundbuchamt, Finanzamt, Registergericht).

Nach Eingang der Ausfertigung ist auf der Urschrift des Erbscheins in den Akten zu vermerken, dass der Erbschein unrichtig und daher eingezogen wurde. Die Ausfertigungen sind zu den Akten zu nehmen und unbrauchbar zu machen. Dieses Verfahren wird mit relativ kurzen Fristen durchgeführt, da auf jeden Fall verhindert werden soll, dass aufgrund eines unrichtigen Erbscheins der Nachlass herausgegeben und verteilt wird.

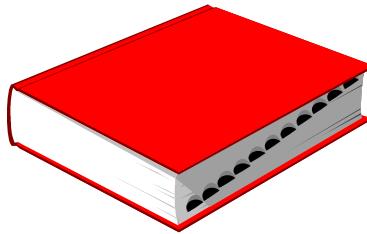
Sollte sich einer der Beteiligten grundlos weigern, die Ausfertigung zurückzugeben bzw. über deren Verbleib keine Angaben machen, so kann ein Zwangsverfahren gem. § 35 FamFG eingeleitet werden. Im Rahmen dieses Verfahrens kann der betroffene Beteiligte durch Auferlegung von Zwangsgeldern zur Rückgabe gezwungen werden, oder durch ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zur Auskunftserteilung über den Verbleib der Ausfertigung angehalten werden. Ein solches Verfahren nimmt jedoch in der Regel einige Zeit in Anspruch. Unabhängig davon kann das Verfahren zur Kraftloserklärung des Erbscheins durchgeführt werden. Auf die Möglichkeit der Kraftloserklärung des Erbscheins, falls dieser nicht zu den Akten zurück gereicht wird, werden die Beteiligten bereits mit der Aufforderung zur Rückgabe hingewiesen.

Ebenfalls hingewiesen werden sie auf die damit nicht unerheblich verbundenen Kosten. Die Kraftloserklärung des Erbscheins erfolgt durch Beschluss. Sie soll immer dann erfolgen, wenn die Rückgabe der Ausfertigung nicht bzw. nicht rechtzeitig erfolgt. Eine Ausfertigung des Beschlusses wird an die Beteiligten übersandt, die eine Ausfertigung des Erbscheins erhalten haben. Eine weitere Ausfertigung des Beschlusses wird für 6 Wochen an die Gerichtstafel des Nachlassgerichts angeheftet. Zur Wirksamkeit des Beschlusses ist außerdem die Bekanntgabe im Bundesanzeiger und evtl. in der örtlichen Tageszeitung erforderlich. Mit Ablauf eines Monats nach dem letzten Einrücken des Beschlusses in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam. Dies ist auf der Urschrift des Erbscheins in den Akten zu vermerken. Alle entsprechenden behördlichen Stellen, die eine beglaubigte Abschrift des Erbscheins erhalten haben, sind zu unterrichten. Geht die Ausfertigung des Erbscheins später doch noch ein, ist sie unbrauchbar zu machen.

Die Kosten für die Einziehung und Kraftloserklärung des Erbscheins trägt der Antragsteller, sofern er die Unrichtigkeit verschuldet hat (§ 108 KostO). Soweit der Fehler beim Nachlassgericht liegt, bleiben die Kosten gem. § 16 KostO wegen falscher Sachbehandlung außer Ansatz.

Wird nach der Einziehung des unrichtigen Erbscheins ein neuer beantragt, so ist dieser sachlich wie ein neuer Antrag zu behandeln, jedoch erfolgt keine Neueintragung im Erbrechtsregister.

DAS TESTAMENTSFULLSTRECKERZEUGNIS



Das Testamentsvollstreckerzeugnis ist, wie der Erbschein, ein amtlicher Nachweis. Er weist jedoch nicht die Erbfolge aus, sondern denjenigen, der berechtigt ist, über den Nachlass zu verfügen. Die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers bedeutet für die Erben eine Verfügungsbeschränkung (§ 2211 BGB), die auch z. B. im Erbschein zum Ausdruck gebracht werden muss.

Der Antrag:

Das Testamentsvollstreckerzeugnis wird nur auf Antrag des Testamentsvollstreckers vom Nachlassgericht erteilt (§ 2368 BGB). In dem Antrag ist das Testament zu bezeichnen, das die Einsetzung des Testamentsvollstreckers enthält. Ferner hat der Testamentsvollstrecker anzugeben, dass er das Amt angenommen hat (§ 2202 BGB) und dass keine weiteren Testamente vorhanden sind. Diese beiden Angaben sind an Eides Statt zu versichern. Diese eides-stattliche Versicherung bedarf der Beurkundung durch einen Notar oder den Rechtspfleger der Nachlassabteilung (vgl. Ausführungen zum Erbschein). Außerdem enthält der Antrag noch Angaben über evtl. Beschränkungen.

Das gerichtliche Verfahren:

Nach Eingang des Antrags ist der Vorgang, soweit noch kein Verfahren bzgl. Testamentsvollstreckung läuft, im Erbrechtsregister unter VI einzutragen. Für die Erteilung des Zeugnisses ist der Rechtspfleger zuständig. Werden Einwände gegen die beantragte Entscheidung erhoben, ist das Verfahren dem Richter zur weiteren Bearbeitung vorzulegen (§ 16 RpfVG). Gem. § 354 FamFG gelten die §§ 352 und 353 FamFG entsprechend.

Der Testamentsvollstrecker erhält eine Ausfertigung des Testamentsvollstreckerzeugnisses, die er nach Beendigung des Amtes wieder zurückzugeben hat.

Eine Abschrift des Testamentsvollstreckerzeugnisses erhalten auch ggf. das Grundbuchamt und das Registergericht.

Das Testamentsvollstreckerzeugnis dient dem Testamentsvollstrecker, wie der Erbschein den Erben, gegenüber allen Stellen als Nachweis und Ausweis seiner Verfügungsberechtigung.

Anstelle des Testamentsvollstreckerzeugnisses genügt oft auch die Vorlage einer beglaubigten Abschrift des eröffneten notariellen Testaments oder Erbvertrages, in Verbindung mit einer Bestätigung des Nachlassgerichts, dass der Testamentsvollstrecker sein Amt angenommen hat.

ERBAUSSCHLAGUNG



Wenn jemand zum Erben berufen ist, besteht im Allgemeinen nach einer gewissen Pietätzeit eine freudige Erwartung auf das, was zu erben ist. Es kann aber auch Situationen geben, in denen der Erbe die Erbschaft nicht annehmen möchte. Der Gesetzgeber hat für diesen Fall die Möglichkeit der Erbausschlagung geschaffen.

Mit dem Erbfall wird der berufene Erbe zunächst vorläufiger Erbe. Dies erklärt sich aus der Ausschlagungsfrist. Wird die Annahme der Erbschaft vom Erben nicht ausdrücklich erklärt, so kann er innerhalb einer Frist von **sechs Wochen** die Erbschaft ausschlagen. Die Annahme der Erbschaft kann auch aus seinem Handeln entnommen werden. Dies ist anzunehmen, wenn der Erbe einen Erbscheinsantrag stellt, Forderungen einzieht und/oder Schulden des Erblassers begleicht.

Die Ausschlagungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe vom Erbfall und der Berufung als Erbe aufgrund gesetzlicher Erbfolge positiv Kenntnis erlangt hat. Wird er aufgrund einer Verfügung von Todes wegen Erbe, so beginnt die Frist frühestens mit der Verkündung durch das Nachlassgericht (§ 1944 BGB).

Die Annahme, dass der Erbe Kenntnis von einer Verfügung von Todes wegen haben müsste, reicht nicht aus. Wohnt der Erbe zum Zeitpunkt des Erbfalls im Ausland oder hält er sich zu Fristbeginn im Ausland auf, so verlängert sich die Ausschlagungsfrist auf **sechs Monate**.

Die Ausschlagung ist eine einseitige, amtsempfangsbedürftige Willenserklärung. Sie ist dem Nachlassgericht zu Protokoll zu erklären oder in öffentlich beglaubigter Form zu überreichen. Dies ergibt sich aus § 1945 BGB und dem § 344 Abs. 7 FamFG. Die Ausschlagung wird durch Entgegennahme durch den zuständigen Rechtspfleger als Sachbearbeiter bewirkt (§§ 3 Nr. 2c, 16 RPfIG).

Die Ausschlagung kann auch zu Protokoll des Rechtspflegers des Wohnsitzgerichts des Ausschlagenden erklärt werden. Auch kann eine notarielle Erklärung gegenüber dem Wohnsitzgericht fristwahrend eingereicht werden, §§ 343, 344 Abs. 7 FamFG. Eine Ausfertigung der Erklärung ist dem Nachlassgericht zu übersenden, während die Urschrift beim Wohnsitzgericht verbleibt.

Wird der ausschlagende Erbe von einem gesetzlichen Vertreter im Rechtsverkehr vertreten, so ist für die Erklärung der Ausschlagung eine weitere gerichtliche Erklärung erforderlich.

Das Erfordernis der Genehmigung besteht auf Grund folgender Vorschriften:

- Eltern §§ 1626 Abs. 1 Satz 2, 1629 Abs. 1 Satz 2, 1643 Abs. 2 BGB
- Vormund §§ 1793 Abs. 1 BGB
- Betreuer §§ 1903, 1908i Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 BGB

Ein Vormund oder ein Betreuer, der für sein Mündel/seinen Betreuten zumindest für den Aufgabenkreis Vermögenssorge bestellt worden ist, bedürfen für die Ausschlagung der Erbschaft der Genehmigung des Familien- bzw. Betreuungsgerichts. Die Eltern eines minderjährigen Kindes bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des Familiengerichts.

Die Ausschlagung ist ein Bestandteil der Vermögenssorge. Der gesetzliche Vertreter des Kindes oder Mündels würde durch Erklärung der Ausschlagung auf einen Vermögenszuwachs für diesen verzichten. Deshalb ist hier eine oder familiengerichtliche Genehmigung nach § 1822 Nr. 2 BGB erforderlich.

Die erteilte Genehmigung wird durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht wirksam.

Die Erbschaft kann nicht vor dem Erbfall und auch nicht unter einer Bedingung angenommen oder ausgeschlagen werden. Lesen Sie hierzu die §§ 1946, 1947 BGB.

Annahme und Ausschlagung beziehen sich ausschließlich auf die ganze Erbschaft.

Eine Teilausschlagung ist nicht zulässig (§ 1950 BGB).

Ist ein Erbe aus mehreren Gründen zur Erbschaft berufen ist, so die Erbschaft aus dem einen Grunde ausschlagen und aus dem weiteren Grunde angenommen werden (§ 1948 BGB). Ein Fall ist, wenn der Erblasser nur über einen Teil des Nachlasses durch Verfügung von Todes wegen verfügt. Hinsichtlich des verbleibenden Nachlasses tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

Ein weiterer Fall ist, wenn der Erbe zu mehreren Erbteilen berufen wird und diese auf verschiedenen Gründen beruht. Ist der Erbe aufgrund mehrerer Testamente berufen, so gilt diese Ausnahme nur, wenn ihm dies der Erblasser gestattet hat (§ 1951 BGB).

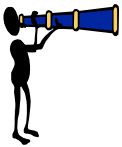
Das Ausschlagungsrecht ist vererblich. Besteht bei dem verstorbenen Erben eine Erbengemeinschaft aus mehreren Miterben, so kann jeder von ihnen seinen entsprechenden Teil an der Erbschaft des verstorbenen Erben ausschlagen. Dies ergibt sich aus § 1952 BGB.

Die Folge einer wirksamen Ausschlagung ist, dass der Erbfall für den Ausschlagenden als nicht eingetreten gilt. Der Ausschlagende wird dann so behandelt, als hätte er zum Zeitpunkt des Erbfalles nicht mehr gelebt. Die Erbschaft fällt also dem Erben an, welches als nächster berufen ist. Dies ist in § 1953 BGB nachzulesen.

Die Benachrichtigung an den nächstberufenen Erben wird durch das Nachlassgericht veranlasst.

Annahme- bzw. Ausschlagungserklärung können angefochten werden (§§ 1954 ff. BGB), wenn ein Anfechtungsgrund vorliegt, z. B. wenn der Erbe erst nach der Annahme Kenntnis von einer Überschuldung des Nachlasses erlangt, obwohl er bisher von einem positiven Nachlass ausgehen konnte, oder umgekehrt, wenn er wegen Überschuldung ausschlägt, obwohl der Nachlass tatsächlich nicht überschuldet ist, was sich erst nach der Ausschlagung herausstellt (§§ 119, 123 BGB). Wegen Frist, Form und Wirkung der Anfechtung vgl. §§ 1955 ff. BGB.

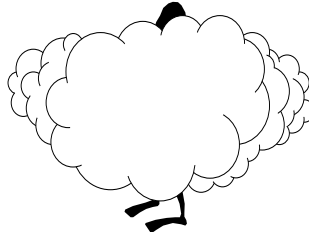
Merke:



Die Ausschlagung ist wirksam, wenn sie dem zuständigen Rechtspfleger zugegangen ist. Sie ist grundsätzlich unwiderruflich. Gesetzliche Vertreter eines Kindes oder Mündels/Betreuten bedürfen der Genehmigung nach §§ 1643 Abs. 2, 1822 Nr. 2 BGB.

Die Annahme der Erbschaft kann nur unter bestimmten Voraussetzungen angefochten werden.

ERBVERZICHT



Im vorherigen Kapitel haben Sie etwas darüber erfahren, was der Erben zu beachten hat, wenn er nach dem Anfall der Erbschaft nicht Erbe sein möchte. Das Gesetz hat auch Möglichkeiten geschaffen, um bereits vor dem Anfall der Erbschaft wirksam auf den Erbteil verzichten zu können:

dem Erbverzicht.

Hierfür ist ein **notariell beurkundeter Vertrag** erforderlich. Es sind Verwandte des Erblassers und dessen Ehegatte berechtigt, mit dem Erbverzicht auf ihr gesetzliches Erbrecht und im Allgemeinen auch auf ihren Pflichtteil zu verzichten. Lesen Sie hierzu die §§ 2346, 2348 BGB. Ein Testamentserbe oder Vermächtnisnehmer kann ebenfalls auf die durch eine Verfügung von Todes wegen bestimmte Zuwendung verzichten. Dies ergibt sich aus § 2352 BGB.

Wie bei der Ausschlagung hat auch beim Erbverzicht der gesetzliche Vertreter eines beschränkt Geschäftsfähigen oder betreuten Vertragspartner mitzuwirken. Dies ergibt sich aus der Verweisung in § 2347 BGB.

Der formgerechte Erbverzicht bewirkt den Ausschluss des Verzichtenden von der Erbfolge und grundsätzlich auch von seinem Pflichtteilsrecht. Der Verzichtende wird also genauso behandelt, als hätte er zum Zeitpunkt des Erbfalls **nicht** gelebt.

Der Erbverzicht kann nur dann erklärt werden, wenn an Stelle des Verzichtenden ein anderer Erbe wird (§ 2350 BGB). Der Verzicht erstreckt sich im Zweifel auch auf die Abkömmlinge des Verzichtenden (§ 2349 BGB).

Der Erbverzicht ist ein abstraktes Verfügungsgeschäft. Er ist also weder Erbvertrag noch Schenkung. Es besteht **keine** gesetzliche Pflicht für eine Abfindung unter den Vertragsschließenden. Die Parteien können aber eine Leistung und Gegenleistung so miteinander verbinden, dass der Erbverzicht bei Unwirksamkeit der Abfindung gleichfalls nichtig ist. Der Erbverzicht kann folglich an eine Bedingung geknüpft werden. Das ist ein Unterschied zur Ausschlagung!

NACHLASSSICHERUNG



Bisher konnten Sie einiges darüber erfahren, was alles erforderlich ist um Erbe zu werden. Was passiert aber mit dem hinterlassenen Vermögen des Erblassers, wenn die Erben nicht zu ermitteln sind oder der Nachlass notleidend ist?

Hierfür hat der Gesetzgeber folgende Möglichkeiten geschaffen:

- Nachlasspfleger
- Nachlassverwalter
- Nachlassinsolvenzverfahren



Der Nachlasspfleger

Besteht Ungewissheit darüber wer Erbe ist oder ob die Erbschaft angenommen wird, so hat das Nachlassgericht für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen. Besteht ein erforderliches Sicherungsbedürfnis für den Nachlass, so bestellt das Nachlassgericht einen Nachlasspfleger (§ 1960 BGB). Zur Sicherung des Nachlasses kann es auch ausreichen, wenn die Nachlassgegenstände in amtliche Verwahrung genommen werden.

Des Weiteren können auch Nachlassgläubiger die Bestellung eines Nachlasspflegers verlangen (§ 1961 BGB). Dies kann erforderlich sein, um Nachlassverbindlichkeiten gegenüber dem Nachlass gerichtlich durchzusetzen.

Der Nachlasspfleger ist gesetzlicher Vertreter des zukünftigen endgültigen Erben. Er vertritt nur diesen, nicht aber den Nachlass oder den Nachlassgläubiger. Er be-

steht folglich ein Unterschied zum Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter. Dies sind amtlich bestellte Treuhänder des Nachlasses.

Sinn und Zweck der Nachlasspflegschaft ist es folglich nicht den letzten Willen des Erblassers auszuführen, sondern die Ermittlung des Erben und die Erhaltung des des Nachlasses für ihn. Der Nachlasspfleger hat die Befugnis zu diesem Zweck den Nachlass in Besitz nehmen, Nachlassverbindlichkeiten eingehen oder zu erfüllen und Ansprüche im erkennenden Verfahren geltend machen.

Er kann jedoch höchstpersönliche Entscheidungen des zukünftigen Erben nicht treffen. Hierzu zählen insbesondere die Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft. Desweiteren auch die Führung von Prozessen über das Erbrecht. Im Übrigen unterliegt der Nachlasspfleger als Pfleger den Regeln über die Betreuung (§ 340 FamFG, § 1915 BGB). Seine Vergütung wird jedoch durch das Nachlassgericht festgesetzt (§ 1962 BGB). Wird der Zweck der Nachlasspflegschaft durch endgültige Ermittlung der Erben erreicht, so wird sie durch das Nachlassgericht aufgehoben.

Ist hingegen nur der Aufenthalt des Erben unbekannt, so wird anstelle eines erforderlichen Nachlasspflegers ein Abwesenheitspfleger bestellt. Für einen abwesenden Volljährigen, dessen Aufenthalt unbekannt oder der an der Rückkehr und Besorgung seiner Vermögensangelegenheit verhindert ist (z. B. **Auslandsaufenthalt**), ist, sofern ein Fürsorgebedürfnis besteht, ein Abwesenheitspfleger zu bestellen (§ 1911 BGB, § 364 FamFG)

Für die Ernennung und Aufhebung ist das Nachlassgericht zuständig.



Die Nachlassverwaltung

Eine weitere Form der Nachlasssicherung ist die Nachlassverwaltung. Sie ist eine Nachlasspflegschaft, um die Nachlassgläubiger zu befriedigen (§ 1975 BGB). Sinn und Zweck der Nachlassverwaltung ist bei unübersichtlichen Nachlässen eine Trennung der beiden Vermögensmassen zu ermöglichen. Sie erfolgt zwischen dem Eigenvermögen des Erben und Nachlassmasse, zu ermöglichen und die Haftung des Erben auf den Nachlass zu beschränken (§§ 1976 ff. BGB).

Sie wird auf Antrag durch das Nachlassgericht angeordnet. Der Erbe kann jedoch gegenüber den Nachlassgläubigern die Dürftigkeit des Nachlasses erklären, wenn der Nachlass so hoch überschuldet ist, dass eine die Kosten des Verfahrens deckende Masse nicht vorhanden ist (§ 1982 BGB).

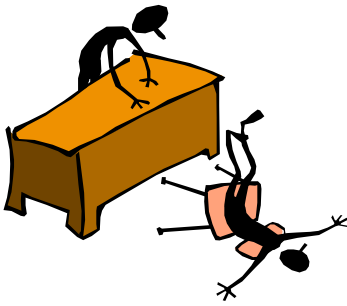
Das Antragsrecht steht dem Erben alleine, bei mehreren Miterben diesen nur gemeinschaftlich vor Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft zu (§§ 1981, 2062 BGB). Der Nachlassgläubiger kann innerhalb von **zwei** Jahren seit Annahme der Erbschaft die Nachlassverwaltung beantragen, wenn er seine Befriedigung aus dem Nachlass gefährdet sieht.

Mit Anordnung der Nachlassverwaltung verliert der Erbe die Befugnis den Nachlass zu verwalten und über ihn zu verfügen (§ 1984 Abs. 1 BGB). Diese Rechte gehen auf den Nachlassverwalter über. Seine Aufgaben sind die Inbesitznahme des Nachlasses und die Bereinigung der Nachlassverbindlichkeiten (§ 1985 BGB). Ferner hat er mit Bestellung die Befugnis zum Führen von Prozessen. Eine Nachlassverbindlichkeit ist deshalb gegenüber dem Nachlassverwalter geltend zu machen.

Will ein Gläubiger in den Nachlass vollstrecken, so muss er zunächst Nachlassgläubiger werden und seine Forderung gegenüber dem Nachlassverwalter anmelden. Tut er dies nicht, so ist eine Vollstreckung in den Nachlass nicht zulässig (§ 1984 Abs. 2 BGB).

Die Stellung des Nachlassverwalters ist Partei kraft Amtes. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Erben. Seine Tätigkeit ähnelt sehr der eines Nachlasspflegers. Gegenüber den Erben und den Nachlassgläubigern ist er gleichermaßen zur Rechenschaft verpflichtet. Die Tätigkeit als Nachlassverwalter wird angemessen aus dem Nachlass vergütet (§§ 1985, 1987 BGB).

Das Verfahren der Nachlassverwaltung endet mit der Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens oder durch Aufhebung durch das Nachlassgerichts. Dies ist der Fall, wenn alle Nachlassverbindlichkeiten befriedigt wurden (§§ 1986, 1988 BGB).



Die Nachlassinsolvenz

Als letzte Möglichkeit einen notleidenden Nachlass abzuwickeln, hat der Gesetzgeber die Nachlassinsolvenz geschaffen. Sie dient wie die Nachlassverwaltung der Absonderung des insolvenzfähigen Nachlasses von dem Eigenvermögen des Erben und der Beschränkung der Erbenhaftung.

Der Nachlassinsolvenzverfahren kann dann eröffnet werden, wenn der Nachlass überschuldet ist oder Zahlungsunfähigkeit droht (§ 320 InsO). In dem Verfahren können alle Nachlassverbindlichkeiten geltend gemacht werden. Es können also auch Forderungen angemeldet werden, welche der Erbe gegen den Erblasser hat. Dies ergibt sich aus § 325 InsO.

Das Antragsrecht kann von jedem Erben, dem Nachlassverwalter, dem Nachlasspfleger, dem Testamentsvollstrecker und jedem Nachlassgläubiger innerhalb von **zwei** Jahren nach Annahme der Erbschaft ausgeübt werden (§§ 317, 319 InsO). Die Nachlassinsolvenz kann über einen Erbteil **nicht** beantragt werden. Die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft hindert ein Nachlassinsolvenzverfahren jedoch nicht (§ 316 Abs. 3 InsO).

Ist einer der oben genannten Nachlassinsolvenzgründe gegeben, so sind der Erbe, der Nachlassverwalter und der Testamentsvollstrecker verpflichtet das Verfahren zu beantragen. Dies ergibt sich aus §§ 1980, 1985 BGB. Der Schuldner in der Nachlassinsolvenz ist der Erbe oder der Käufer des Nachlasses (§ 330 InsO).

Das Verfahren wird beim zuständigen Insolvenzgericht durchgeführt. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem letzten Wohnsitz des Erblassers. War der Erblasser selbständig, so ist der Mittelpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit vorrangig. Dies ergibt sich aus § 315 InsO. Die allgemeinen Vorschriften des Insolvenzverfahrens werden auf die Nachlassinsolvenz angewendet. Die rechtliche Stellung des Nachlassinsolvenzverwalters gleicht im Wesentlichen der Funktion des Nachlassverwalters. Er hat die notleidende Nachlassmasse in Besitz zu nehmen, die geltend gemachten Forderungen entsprechend der festgelegten Quote zu befriedigen. Mit Abschluss des Verfahrens endet seine Tätigkeit. Wird nach Abschluss des Verfahrens noch Vermögen des Erblassers aufgefunden, so kann eine nachträgliche Verteilung auf Antrag erfolgen.